

Erziehungs- und Bildungswissenschaft Vorläufige Nebenfachregelung

Einführungsphase		Aufbauphase		Vertiefungsphase	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Allgemeine Erziehungs- und Bildungswissenschaft (AEW)				Studienschwerpunkt	
Basismodul (BM) AEW: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft		Aufbaumodul (AM) AEW : Entwicklung, Lehren und Lernen		Ein Modul nach Wahl bzw. Angebot aus den Studienschwerpunkten des BA Erziehungs- und Bildungswissenschaft	
Grundbegriffe, Theorien und Methoden der Erz.- u. Bildungswiss. 2-6 LP	Theorien der Entwicklung, Sozialisation und des Lernens 2-6 LP	Pädagog.-psycholog. Grundlagen individueller Entwicklungsprozesse 2-6 LP	Pädagog.-psycholog. Grundlagen des Lehrens und Lernens 2-6 LP	Ist in der Aufbauphase schon ein Modul aus einem Studienschwerpunkt gewählt worden, muss ein zweites Modul aus diesem Studienschwerpunkt gewählt werden.	
Gesellschaftliche Bedingungen von Bildung und Erz. 2-6 LP	Lehren und Lernen in pädagogischen Institutionen 2-6 LP	Qualitätsentwicklung in pädagogischen Institutionen 2-6 LP			

oder nach Wahl bzw. Angebot

Vertiefungsmodul (VM) AEW: Gesell. Bedingungen, Geschichte und Theorien der Erziehung und Bildung	
Geschichte und Theorien des Erziehungs- und Bildungswesens 2-6 LP	Pädagogisch relevante Aspekte der Sozialisation 2-6 LP
Kindheit, Jugend und Erz.: interkult. und internat. Perspektiven 2-6 LP	

oder nach Wahl bzw. Angebot

Studienschwerpunkt
Ein Modul nach Wahl bzw. Angebot aus den Studienschwerpunkten des BA Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Abschlussmodul Nebenfach 3 LP

Im Basismodul AEW müssen für das Bestehen der Modulprüfung drei der vier angebotenen LV erfolgreich besucht worden sein. In allen anderen Modulen ist die erfolgreiche Teilnahme an allen drei LV Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung. Die Module der Aufbau- und Vertiefungsphase können erst nach dem Bestehen des Basismoduls studiert werden. Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen in den Modulen ist nicht festgelegt.

Alle Modulprüfungen werden bis zur Einführung eines BA-Hauptfachstudiums als benotete Teilprüfungen in den Lehrveranstaltungen durchgeführt. Dabei ist in der Aufbau- oder Vertiefungsphase *eine schriftliche Hausarbeit* im Umfang von 15 – 20 Seiten (= 3 LP) anzufertigen. Im Falle einer mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer erforderlich, die schriftlichen Modulprüfungen (Hausarbeit oder Klausur) sind durch einen Prüfer zu bewerten.

Die Vergabe der LP richtet sich nach dem Leistungspunkte-Papier des BA_MA_GS-Ausschusses vom 05.04.2006 (s. Anlage 1). Pro Modul sind mindestens 12 LP zu erbringen. Die Gesamtsumme der zu erbringenden LP wie auch das Erfordernis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Abschlussmodul richtet sich nach den Anforderungen des BA-Hauptfaches. Die Note der jeweiligen Modulprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Teilprüfungen. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (s. Anlage 2).

Für jede Teilprüfung gibt es nach Abschluss der Lehrveranstaltung(en) zwei Prüfungsmöglichkeiten. Wer unter Wahrnehmung des ersten und/oder zweiten Prüfungstermins die Prüfung nicht besteht, hat die Möglichkeit, das Teilmodul ohne Anwesenheitspflicht noch einmal zu studieren und dann wieder an den zwei Prüfungsterminen teilzunehmen. Wer auch hier nicht erfolgreich ist, hat die Modulprüfung und damit die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

Anlage 1:

**Prüfungsordnung der Universität Hamburg
für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.)
Stand: 20.06.2005**

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Abgabe erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Examensmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht werden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|---|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 | ausreichend. |
- Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

Anlage 2:

Leistungspunkte, Modulprüfungen und BA-Gesamtnote

(Beschluss des Fakultätsrates vom 17.05.2006)

1. Leistungspunkte (LP) pro Lehrveranstaltung (LV) von 2 SWS

(Die Vergabe äquivalenter LP ist beim BA_MA_GS-Ausschuss zu beantragen)

Leistung/LV von 2 SWS	LP	Summe LP
1. Regelmäßige Teilnahme + Vor- und Nachbereitung	1 1	2
2. Regelmäßige Teilnahme + Vor- und Nachbereitung + Input (z.B. Präsentation) + Moderation oder Essays oder Protokolle	1 1 1	3
3. Regelmäßige Teilnahme + Vor- und Nachbereitung + ggf. Input (z.B. Präsentation) + Moderation oder Essays oder Protokolle + Hausarbeit von 7 – 10 S. oder mündliche Prüfung von 15 – 30 Minuten oder Klausur von 45 – 90 Minuten	1 1 1 2 2 2	4/5 4/5 4/5
4. Regelmäßige Teilnahme + Vor- und Nachbereitung + ggf. Input (z.B. Präsentation) + Moderation oder Essays oder Protokolle + Hausarbeit von 15 – 20 S. oder mündliche Prüfung von 30 – 45 Minuten oder Klausur von 120 – 180 Minuten	1 1 1 3 3 3	5/6 5/6 5/6

2. Hausarbeiten

Bis zum Examen müssen in den 10 Modulen mindestens 3 Hausarbeiten angefertigt werden, und zwar jeweils in AEW und in den beiden SSP. Wenn das statt eines zweiten SSP gewählte Nebenfach eine solche Möglichkeit nicht vorsieht, ist eine weitere Hausarbeit in AEW oder dem gewählten SSP zu schreiben.

3. Modulprüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen in einer *Kern-LV* mit 6 LP ist der Nachweis von mindestens 6 LP in den weiteren Veranstaltungen des entsprechenden Moduls. Im Falle einer mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer erforderlich, die schriftlichen Modulprüfungen (Hausarbeit oder Klausur) sind nur durch einen Prüfer zu bewerten (§ 64 Abs. 7 HmbHG).

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen in einer *gesonderten Gesamtprüfung* mit 3 LP ist der Nachweis von mindestens 9 LP in den Veranstaltungen des entsprechenden Moduls. Die Form dieser Gesamtprüfung orientiert sich an den Möglichkeiten unter 1.3.

N.B.: Nach § 10 Abs. 3 BA-PO Uni Hamburg bedeutet das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs und damit die Exmatrikulation.

4. BA-Arbeit

Die BA-Arbeit hat einen Umfang von ca. 30 Seiten.

5. BA-Gesamtnote

Alle Noten der Modulprüfungen – außer denen für den ABK-Bereich und den Wahlbereich – sind gleichwertig für die BA-Gesamtnote zu berücksichtigen. Die Note für die BA-Arbeit wird doppelt gewichtet.